



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

30.09.1997 - Drucksache 14/783

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 9. September 1997

Erstes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 26. Mai 1997

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Flüchtlinge sind im Land Bremen von der seit 1. Juni 1997 geltenden Regelung einer Kürzung gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes über eine Dauer von drei Jahren betroffen?
2. Wie viele Flüchtlinge haben bisher im Land Bremen Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen?
3. Wie viele Flüchtlinge haben bisher im Land Bremen Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes bezogen?
4. Wie viele Flüchtlinge beziehen ab dem 1. Juni 1997 im Land Bremen Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes?
5. Wie viele Flüchtlinge beziehen ab dem 1. Juni 1997 im Land Bremen Leistungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes?
6. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kürzung gemäß § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die ganze Familie, wenn nur ein Familienmitglied noch im Asylverfahren ist (z. B. Mutter und Kinder sind anerkannt, der Vater steht noch im Asylverfahren)?
7. Wie hoch wird die Summe des eingesparten Geldes im Land Bremen jeweils im Jahr 1997 und im Jahr 1998 sein?
8. In welcher Größenordnung wird das Land Bremen eingesparte Mittel für die Bosnien-Hilfe einsetzen?
 - a) Wird ein Fonds gegründet, um die eingesparten Mittel zu verwalten?
 - b) Wer verwaltet diesen Fonds?
 - c) Wie sehen die Vergaberichtlinien aus?

Dr. Hindriksen, Dr. Helga Trüpel und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 30. September 1997

Vorbemerkung:

Für die Beantwortung der Fragen 1. bis 5. steht als Datenmaterial in der Stadtgemeinde Bremen die Arbeitsstatistik der Sozialdienste Wirtschaftliche Hilfen für die Monate März und Juni 1997 zur Verfügung. Diese Statistiken werden jeweils für den letzten Monat eines Quartals erstellt. Daten für den Monat Mai 1997 (letzter Monat vor Inkrafttreten der Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes) stehen für die Stadtgemeinde Bremen nicht zur Verfügung.

Zu 1.

Von der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), nach der Leistungsberechtigte ab 1. Juni 1997 für die Dauer von 36 Monaten abgesenkte Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, sind im Land Bremen 6810 Personen betroffen — in der Stadtgemeinde Bremen 5517, in Bremerhaven 1293. (Es handelt sich hier nicht um eine „Kürzung“ gem. § 2 AsylbLG, sondern die Betroffenen bekommen die „abgesenkten“ Leistungen nach § 3 AsylbLG).

Zu 2.

Im Land Bremen haben vor Änderung des AsylbLG 4357 Personen Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen — in der Stadtgemeinde Bremen 3461, in Bremerhaven 896.

Zu 3.

Vor Änderung des AsylbLG bezogen im Land Bremen 2551 Personen Leistungen nach § 3 AsylbLG — in der Stadtgemeinde Bremen 2154, in Bremerhaven 397.

Zu 4.

Durch die Änderung des § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben alle Leistungsberechtigten für die Dauer von 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, nur noch Ansprüche nach den §§ 3 ff. AsylbLG. Eine Besitzstandswahrung für Personen, die zuvor bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG bezogen haben, ist im Gesetz nicht enthalten. Es gibt daher bis zum 31. Mai 2000 keine Fälle, in denen Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt werden können.

Zu 5.

Seit dem 1. Juni 1997 beziehen im Land Bremen 6810 Flüchtlinge Leistungen nach § 3 des AsylbLG — in der Stadtgemeinde Bremen 5517, in Bremerhaven 1293.

Zu 6.

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Ausländer und Ausländerinnen, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und im übrigen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 AsylbLG erfüllen. Um sicherzustellen, daß die Mitglieder eines Haushaltes leistungsrechtlich gleichbehandelt werden, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG auch die Ehegatten und minderjährigen Kinder leistungsrechtlich, ohne daß sie selbst die in den Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen. Hintergrund ist hierbei, daß es Fälle gibt, in denen Familienangehörige selbst keinen Asylantrag stellen oder selbst nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind.

Soweit sich im Einzelfall herausstellt, daß ein Familienangehöriger einen (besseren) Aufenthaltsstatus als den in den Nrn. 1 bis 5 genannten hat und infolge dessen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten kann, werden ihm diese Leistungen in Bremen auch gewährt, selbst wenn seine Angehörigen unter die Nrn. 1 bis 5 fallen und Leistungen nach den §§ 3 ff. AsylbLG erhalten.

Zu 7.

Durch die Änderung des AsylbLG werden im Land Bremen schätzungsweise folgende Beträge eingespart:

Im Jahr 1997: rd. 3,45 Mio. DM (Stadtgemeinde Bremen rd. 2,7 Mio. DM, Bremerhaven rd. 0,75 Mio. DM).

Im Jahr 1998: rd. 5,9 Mio. DM (Stadtgemeinde Bremen rd. 4,6 Mio. DM, Bremerhaven rd. 1,3 Mio. DM).

Zu 8. a) bis c)

Im Vermittlungsverfahren zum Asylbewerberleistungsgesetz wurde empfohlen, seitens der Länder fünf Jahre jährlich 150 Millionen DM für den Aufbau oder Wiederaufbau von Wohnraum und von sozialer Infrastruktur in Bosnien-Herzegowina zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Bundesländer zur Einrichtung eines entsprechenden Hilfsfonds ist damit zu rechnen, daß eine Klärung dieser Frage erst bis zum Ende des Jahres erreicht werden kann. Bremen wird sich daran unter der Voraussetzung beteiligen, daß alle Länder dem Abkommen beitreten.